



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-110400/0010-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 5. Mai 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit Note vom 14. April 2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

02.05.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Ottilie Hebein

(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110400/0010-I/4/2008

**Betreff: Zu GZ. BMUKK-13.321/0001-III/1/2008 vom 14. April 2008
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 5. Mai 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich teilt das Bundesministerium für Finanzen die dem vorliegenden Entwurf zugrundegelegte Überlegung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, das System der Abgeltung von Prüfungstätigkeiten zu hinterfragen und neue Ansätze zu finden. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs über „Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten“ (siehe Bericht Bund 2007/5) hingewiesen werden. Die im Lehrerdienstrecht bestehende Tendenz, für jede zusätzlich zur Unterrichtstätigkeit anfallende Aktivität einen gesonderten Abgeltungs- oder Einrechnungstatbestand zu schaffen, wäre grundlegend zu überdenken. Auch die aktuelle Diskussion rund um eine Neustrukturierung der Reifeprüfung wird auf die diesbezüglichen Überlegungen Auswirkungen haben, wodurch der Änderungsbedarf noch verstärkt wird.

Zu den laut vorliegendem Gesetzesentwurf vorgesehenen, jährlich valorisierbaren Prüfungsprämien für die Begutachtung von Bachelorarbeiten an Pädagogischen Hochschulen

in Höhe von derzeit 171 € (bei mehreren Begutachtern ist die Prämie zu teilen) ist anzumerken, dass diese weit höher sind, als an vergleichbaren Institutionen (wie etwa Universitäten) für die gleiche Leistung gewährt wird.

Im Sinne der gebotenen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und ausgehend von der Annahme eines positiven Zusammenhangs zwischen der Wertigkeit von Ausbildungen sowie dem Umfang beziehungsweise Anspruchsniveau der schriftlichen Abschlussarbeiten einerseits und dem jeweils damit verbundenen Begutachtungsaufwand andererseits, wären die Prüfungstaxen an Pädagogischen Hochschulen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich so zu gestalten, dass diese betraglich nicht höher sind als jene, die für vergleichbare Abschlussarbeiten - etwa an Universitäten - gewährt werden.

Anzumerken ist ferner, dass an vergleichbaren Institutionen - wie etwa Universitäten - auch für die Abnahme von Prüfungen betraglich niedrigere Prüfungstaxen gewährt werden, als dies im vorliegenden Begutachtungsentwurf für die Abnahme von Prüfungen an Pädagogischen Hochschulen vorgesehen ist. Überdies wird beispielsweise an vergleichbaren Institutionen – wie einzelnen Universitäten - bei Lehrveranstaltungs- beziehungsweise Diplom- und Fachprüfungen erst ab dem 26. respektive 21. Kandidaten ein Prüfungsentgelt gewährt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung der dargelegten Ausführungen, welche für eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesvorhaben essentiell erscheinen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

02.05.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Otilie Hebein

(elektronisch gefertigt)